



AL/SG:	SG 51 - Tiefbau, Bauhof
Aktenzeichen:	6311-6

Aichach, den 25.03.2021

Sitzungsvorlage

Drucksache:	51/023/2021	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	12.04.2021	

Betreff:

Kreisstraße AIC 11;
Ortsdurchfahrt Rohrbach - Antrag auf Änderung des Straßenverzeichnisses

Anlagen

Anlage 1 AIC 11 OD Rohrbach Änderung Grenze
Anlage 2 AIC 11 OD Rohrbach GIS-Auszug Versetzung OD-Grenze

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Die Stadt Friedberg hat im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am nördlichen Ortseingang des Stadtteils Rohrbach die Versetzung der Grenze der gesetzlich festgesetzten Ortsdurchfahrt und die damit einhergehenden Änderung der Straßenbaulast in diesem Bereich beim Landkreis Aichach-Friedberg beantragt. Der sich in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 1 „Zur Errichtung eines Veranstaltungstadels sowie zugehöriger Stellplätze am nördlichen Rand des Stadtteils Rohrbach“ soll den Abbruch des vorhandenen Stadels und den Neubau eines Veranstaltunglokals vorbereiten.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Kreisstraßenverwaltung gehört und hat in ihrer fachlichen Stellungnahme auf den Regelungsinhalt des Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) verwiesen, wonach außerhalb der gesetzlich festgesetzten Ortsdurchfahrt an Kreisstraßen eine Anbauverbotszone von 15 Metern gilt. Die geplante Bebauung soll, ähnlich dem Bestand, ca. einen Meter entfernt vom Fahrbahnrand der Kreisstraße erstellt werden.

Da die mit der baulichen Anlage einhergehenden Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine Ausnahme vom Anbauverbot nicht ohne Weiteres zulassen würde, hat die Stadt Friedberg angeregt, die Ortsdurchfahrt zu versetzen. Die vorab durch die Stadt Friedberg angestrebte Prüfung des Sachverhalts durch die Regierung von Schwaben als zuständige Stelle für die Festsetzung der Ortsdurchfahrten ergab, dass eine Versetzung der Ortsdurchfahrt bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstücks (Flurnr. 1186 Gmk. Rohrbach) zulässig wäre. Dass sich diese Grenze wie in der Anlage 1 dargestellt durch den Neubau um 2,70 Meter nach Norden verschieben wird kann laut der Regierung von Schwaben erst nach Vollzug des Grundstückstauschvertrags bei der Änderung berücksichtigt werden.

Die beantragte Versetzung der Ortsdurchfahrt hat weiterhin den Wechsel der Straßenbaulast für den betreffenden Bereich zur Folge, da die Stadt Friedberg mit über 25.000 Einwohnern die Baulast für Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten nach Art. 42 Abs. 1 BayStrWG selbst zu tragen hat. Die Straßenbaulast umfasst gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Die gemäß Anlage 2 ermittelte Länge der Änderung der Kreisstraße AIC 11 beträgt gerundet 27 Meter. Es handelt sich um ca. 160 m² Fahrbahn der Kreisstraße und den zugehörigen Seiten- und Böschungsf lächen die vom Landkreis an die Stadt Friedberg wechseln. Das damit verbundene Eigentum an insgesamt ca. 320 m² Verkehrsgrund mit allen Rechten und Pflichten würde gemäß Art. 11 Abs. 4 BayStrWG entschädigungslos an die Stadt Friedberg übergehen.

Die Asphaltfahrbahn des Straßenabschnitts zwischen Eurasburg und Rohrbach wurde im Jahr 2013 mit einer Oberbauverstärkung versehen. Es herrschen Tragfähigkeitsbedingungen der Belastungsklasse 1,0 vor, was für eine Kreisstraße den üblichen Ausbaustandard darstellt. Der Ausbaquerschnitt ist für die Verkehrsbelastung ausreichend und der Straßenzustand nach den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen (ZTV ZEB-StB) konnte zur letzten Erhebung im Herbst 2020 mit der Note 1,0 (sehr gut) bewertet werden. Ein entschädigungsloser Übergang der Straßenbaulast stellt daher aus Sicht der Tiefbauverwaltung die einzige vertretbare Vorgehensweise dar.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Landkreises beschließt, dem Antrag der Stadt Friedberg stattzugeben. Vorbehaltlich des Vollzugs des Tauschgeschäftes an der nördlichen Grundstücksgrenze, gemäß der vorliegenden Planung, wird die Verwaltung beauftragt, gegenüber der Regierung von Schwaben der Änderung der Ortsdurchfahrt Rohrbach im Zuge der Kreisstraße AIC 11 zuzustimmen.

Weiter wird die Verwaltung ermächtigt, eine für den Landkreis kostenneutrale Vereinbarung zur Übertragung der Straßenbaulast mit der Stadt Friedberg abzuschließen.

Andreas Bezler

